

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 070/2021

Hauptamt
Ursula Kostanzer
22.04.2021

Betrifft: Neue Benutzungsordnung Komm.ONE - Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen - Vertragsmigration -

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.05.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	20.05.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit der Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Vorbemerkungen

Auf die GR-Drucksache 024/2018 vom 15.03.2018 mit Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 01.03.2018 wird Bezug genommen.

Die Verwaltung berichtete damals über die geplante Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Land-Baden-Württemberg, die der Versorgung mit IT-Leistungen dient. Komm.ONE - der damalige Name ITEOS wurde inzwischen auf Komm.ONE geändert – beschafft, entwickelt und vertreibt Verfahren, Programme und Lösungen für kommunale Körperschaften, deren Zusammenschlüsse und deren Unternehmen und unterliegt der überwiegenden Trägerschaft der Kommunen sowie des Landes Baden-Württemberg.

Die Einrichtung sollte durch eine Fusion der Zweckverbände Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), Kommunale Informationsverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) und Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) – die Stadt Albstadt war Mitglied der KIRU - mit der Datenzentrale Baden-Württemberg erfolgen.

Der Gemeinderat erteilte dem Oberbürgermeister mit dem o.g. Beschluss den Auftrag, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen. Die Anstalt wurde dann zum 01.07.2018 eingerichtet. Die Stadt Albstadt ist Mitglied des die Anstalt mittragenden Zweckverbands.

II. Begründung

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahr 2018 sind die unterschiedlich ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.
2. Ziel der Fusion war der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.
3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-) Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus

dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben des der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist ein umfangreiches Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung, der auf die weiteren Dokumente verweist. Diese sind:
- c) der Standard-Service Level-Katalog,
- d) der Produktkatalog,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
 - Allgemeine Auftragsbedingungen,
 - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
 - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

III. Überblick Zeitschiene

- 01.01.2021
Fortgelen der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf ein verbindliches Regelwerk und den neuen Produkt- und Entgeltkatalog bei Neugeschäft.
- 01.07.2021
Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023
Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

IV. Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag:

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.

2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.
4. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

V. Zu den wesentlichen neuen Unterlagen gehören:

1. Benutzungsordnung
Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.
2. Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung.
3. Standard Servicelevel Katalog
Für eine transparente und verständliche Darstellung der grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle Kunden und alle Produkte gelten, wurde der Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.
4. Produktkatalog

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen.

VI. Öffentlich rechtlicher Vertrag

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Oberbürgermeister erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Drucksache insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

Anlagen: 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag
2 Benutzungsordnung